

# **Satzung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft**

(Stand: 03.05.2017)

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen oft verwendeten männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.)

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch den Erhalt und die Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und ihrer Biotop- und Artenvielfalt.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen in der Kulturlandschaft
    - zum Schutz und zur Förderung der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten durch Initiierung, Entwicklung und Unterhaltung landschaftstypischer Lebensräume,
    - zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope,
    - zur Erhaltung des bäuerlich geprägten Landschaftsbildes und dessen Strukturen,

- b) Ankauf bzw. Übernahme ökologisch wertvoller bzw. entwicklungsfähiger Flächen zu den unter a) genannten Zwecken,
  - c) Erstellung von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den unter a) und b) genannten Zwecken,
  - d) Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Stiftungszweck dienen,
  - e) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Stiftungszweckes,
  - f) naturschutzfachliche Betreuung und Weiterbildung insbesondere von Land- und Forstwirten, Gärtnern, Grundeigentümern bzw. -pächtern, Jägern, Imkern, Stadt-, Regional- und Landschaftsplanern sowie haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzvertretern.
4. Die Stiftung arbeitet mit steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen ähnlicher oder gleicher Zielrichtung zusammen.
  5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Grundvermögen erwerben, veräußern, tauschen, pachten oder im Rahmen einer Schenkung annehmen.
  6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
  7. Die Stiftung ist vorrangig in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf tätig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000 € in Barwerten.
2. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden und Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck gewährt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die hierzu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung gewährt werden. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen ihres Amtes besteht für die Mitglieder der Stiftungsorgane ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierüber ist der Stiftungsrat zu unterrichten. Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Vergütung von Mitgliedern der Stiftungsorgane können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V. berufen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. legt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Neben einem Vertreter des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V. soll auch ein Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW sowie ein Vertreter des Naturschutzes Mitglied im Vorstand sein. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet im Übrigen, wenn
  - a) ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt oder verstirbt,

- b) der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. oder einstimmig der Vorstand das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberuft. An diesem Vorstandsbeschluss wirkt das betroffene Vorstandsmitglied nicht mit.
- 3. Sofern das Vorstandsmitglied nicht abberufen wurde oder sein Amt nicht niedergelegt hat, führt es sein Amt bis zur Wiederberufung fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- 4. Über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit selbst, wenn nicht der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied beruft. Zum Vorstand gehört auch das Mitglied, das nach Abs. 3 Satz 1 sein Amt weiterführt.
- 5. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. hat das Recht, den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen zwei Stellvertreter zu bestimmen. Im Übrigen werden der Vorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren mit 2/3-Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstands**

- 1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch einen seiner Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 2. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Gesetze den Willen des Stifters auszuführen, das Stiftungsvermögen zu verwalten und alles zu tun, damit die Stiftung erhalten bleibt.

Er beschließt insbesondere über

- a) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich des Eingehens von Verbindlichkeiten, soweit dies nicht auf einen Geschäftsführer delegiert ist,
- c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge zur Aufhebung der Stiftung.

Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Kalenderjahr.

3. Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Hierzu lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein. Der Vorstand kann beschließen, dass die Einladung auch elektronisch erfolgen kann. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn der Vorstand beschlussfähig ist und keiner der Vorstandsmitglieder widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach Einladung erfolgt sein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Berufung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesem bzw. diesen die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB verleihen.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10, höchstens jedoch 30 Mitgliedern. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen.

Ihm können etwa angehören

- Vorsitzende der Kreisbauernschaften,
- Kreislandwirte der Landwirtschaftskammer NRW,
- Vertreter des haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzes,
- weitere Persönlichkeiten, insbesondere aus dem Bereich der Landesministerien, Fachämter, Bezirksregierungen, Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Angelegenheiten und begleitet seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, dem Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und die Verwendung der Stiftungsmittel Handlungsvorschläge zu unterbreiten, über die der Vorstand zu beraten und zu beschließen hat.
2. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich vom Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Einladung auch elektronisch erfolgen kann. Auf der Jahressitzung hat der Vorstand über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Jahr und über ihre wirtschaftliche Lage Bericht zu erstatten.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Satzung kann nur der Stiftungsvorstand beschließen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss vom Vorstand einstimmig und vom Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 14**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt, kann der Vorstand die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Außerdem muss der Stiftungsrat dem Beschluss mit 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Wird die Stiftung aufgehoben oder erlischt sie aus einem anderen Grunde, fällt das in § 4 Abs. 1 genannte Vermögen an den Stifter zurück, ersatzweise an das Land Nordrhein-Westfalen. Das weitere Stiftungsvermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen. Der Vermögensnachfolger hat das Stiftungsvermögen nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.



## § 16

### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 17

### Stellung des Finanzamtes

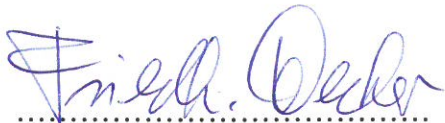
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 18

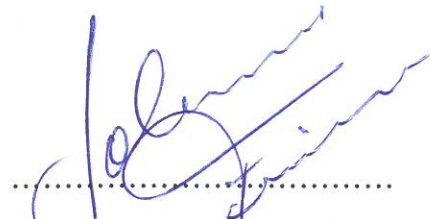
### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.


Bonn, den 03.05.2017



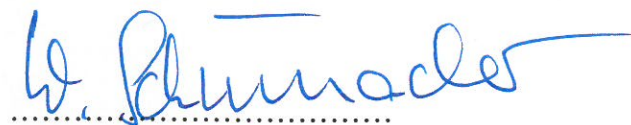
Friedhelm Decker



Johannes Frizen



Bernhard Conzen



Prof. Dr. Wolfgang Schumacher